

Satzung

der Gemeinde Bad Laer über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Laer Süd-West“

Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 830), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung über die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Laer Süd-West“ beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der für die Sicherung der Planung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Laer Süd-West“ erlassenen Satzung über eine Veränderungssperre, die am 15.04.2020 bekanntgemacht worden ist, wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Laer Süd-West“ der Gemeinde Bad Laer und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft

die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Laer.

- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II „Laer Süd-West“ rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, im Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den 09.03.2022

Gemeinde Bad Laer

Avermann
Avermann
Bürgermeister

